

Freunde des Annette-Kolb-Gymnasiums Traunstein e. V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Freunde des Annette-Kolb-Gymnasiums Traunstein.
Er soll mit dem Zusatz "e. V." in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, ideell und materiell das Annette-Kolb-Gymnasium in Traunstein zu unterstützen und in der Öffentlichkeit für die Belange der Schule einzutreten.
Der Verein „Freunde des Annette-Kolb-Gymnasiums Traunstein e. V.“ wird dabei als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese zwecks Förderung von Bildung und Erziehung an das Annette-Kolb-Gymnasium weiter.
Er soll in geeigneter Form die Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern, Eltern und Ehemaligen fördern und Tradition pflegen.
Der Verein unterstützt und fördert unmittelbar den Bildungsauftrag einer demokratischen Gesellschaft.

Zweckentsprechend führt er eigene Veranstaltungen und Projekte durch und beteiligt sich an Aktionen und Projekten der Schule. Insbesondere unterstützt er kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Anschaffungen und Aktivitäten, die den Gedanken der Schulfamilie fördern sowie, in individuellen Fällen, sozial benachteiligte Schüler.

Besonderen Wert legt der Verein auch auf die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Völkerverständigung, wie z. B. Studienreisen und Schüleraustauschprogramme.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald vom Vorstand die Aufnahme in den Verein schriftlich bestätigt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod oder der Geschäftsunfähigkeit des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,

- b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist oder gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat und deshalb für die übrigen Mitglieder sein weiterer Verbleib im Verein nicht zumutbar ist.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und ist zu begründen.
Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Rückvergütung oder Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen an das ausscheidende Mitglied.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhält der Verein hauptsächlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, gegebenenfalls auch durch den Erlös aus eigenen Projekten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist mit Eintritt für das laufende Jahr und für die Folgejahre jeweils zum 31.03. fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern. Mindestens müssen die Ämter
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeisterbekleidet sein. Die konkrete Zahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Dies hat es jedoch im Innenverhältnis mit dem Ersten Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht erreichbar oder abwesend ist, mit dem Stellvertreter, zuvor abzustimmen. Der Erste Vorsitzende vertritt stets alleine.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Beschlussgegenstands schriftlich die Abhaltung einer Versammlung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Post, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen

einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung (Poststempel/Absendedatum) des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, ersatzweise von seinem Stellvertreter, ersatzweise wird ein Versammlungsvorsitz bestimmt.
Alle Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Stimmenmehrheit vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
5. Bei folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins.In diesen Fällen muss außerdem vor Beschlussfassung das zuständige Finanzamt gehört werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den in der Satzung genannten Aufgaben der Mitgliederversammlung ist sie insbesondere zuständig für die

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl der beiden Kassenprüfer.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit drei Viertel Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Landratsamt Traunstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Annette-Kolb-Gymnasium oder einer Nachfolgeeinrichtung zu verwenden hat.